

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR ZIVILTECHNIKERINNEN-LEISTUNGEN**
(kurz AGB-ZT)

I. Geltung

Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (AG) abgeschlossenen Verträge des Ziviltechnikerbüros (der Ziviltechnikergesellschaft) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB-ZT und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGB-ZT zu verstehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB-ZT abweichende Bedingungen des/der AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren AGB-ZT abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

II. Vertragsabschluss

- A) Unsere (Honorar)angebote verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGBZT oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichenden mündlichen Zusagen, Nebenabreden und dgl., insbesondere solche, die von Dienstnehmern/-innen, Zustellern/-innen etc. abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeanmeldungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- B) Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Vertragspartner/von der Vertragspartnerin genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der/die Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch achtstägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.
- C) Der Inhalt des mit dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen, der Vollmacht und diesen AGB-ZT. Der Punkt II. A) 1. und 2. Satz und B) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

III. Honorar

- A) Unsere Leistungen werden auf Basis des für das Fachgebiet jeweils zutreffenden Leistungsziels, des Leistungsumfanges, der Leistungszeit sowie der Umstände der Leistungserbringung bemessen. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.
- B) Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche

oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Punkt III B) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

- C) Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre des Ziviltechnikers/der Ziviltechnikerin zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

- A) Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Teilrechnungen sind innerhalb von 8 Kalendertagen, die Schlussbonorarnote innerhalb von 14 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang beim Auftraggeber/bei der Auftraggeberin fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.
- B) Bei Zahlungsverzug sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.

V. Vertragsrücktritt

- A) Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen sind wir auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch den/die AG und bei Vereitlung der Leistung durch den/die AG, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes gelten die Bestimmungen des ABGB.
- B) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners/der Vertragspartnerin sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.
- C) Tritt der Vertragspartner/die Vertragspartnerin – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er/sie unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzten Fall gilt Punkt A) letzter Satz.
- D) Für den Fall des berechtigten Rücktrittes unserer Vertragspartner/-innen steht uns nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu.
- E) Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

VI. Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Vertragspartner/die Vertragspartnerin die uns entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 15,- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,- zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle Kosten und Spesen, die uns aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc., vom Schuldner/von der Schuldnerin zu ersetzen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- A) Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc.) werden von uns unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Verzugsfall sind wir jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.
- B) Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- C) Der/die AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

VIII. Aufrechnungsverbot

- A) Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit unserer (Honorar)forderung, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.
- B) Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden. Punkt VIII A) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

IX. Urheberrecht

- A) Unabhängig davon, ob das von uns hergestellte Werk (z.B. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der Auftraggeber/die Auftraggeberin das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung.
- B) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat das Recht, von ihm/ihr im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

X. Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

- A) Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei uns verwahrt, wobei wir uns dafür auch des elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker bedienen können. Wir sind verpflichtet, unserem

Vertragspartner/unsere(r) Vertragspartnerin auf dessen/deren Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft uns keine wie immer geartete Haftung. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Wir übernehmen keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. Wir setzen EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.

- B) Unsere Aufbewahrungspflicht endet zehn Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an den/die AG. Wir können uns während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Vertragspartner/die Vertragspartnerin von unserer Verwahrungspflicht befreien.

XI. Zurückbehaltung

Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Brutt Honorar betrages berechtigt. Punkt XI gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

XII. Terminverlust

- A) Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.
- B) Punkt XII gilt bei Verbrauchergeschäften, soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Teilleistung des/der AG mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den/die AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.

XIII. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

- A) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners/der Vertragspartnerin erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des/der AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.
- B) Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin hat uns Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt unsere Leistung als genehmigt. Die Punkte XIII A) und B) gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.

- C) Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von uns erbrachten Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.
- D) Bei Verbrauchergeschäften können wir uns bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des/der AG auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauschen. Wir können uns von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist in einer für den Verbraucher/die Verbraucherin zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen.

XIV. Schadenersatz

- A) Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen.
- B) Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung unserer Tätigkeit, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schluss Honorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Die in diesen AGB-ZT enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.
- C) Unsere Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns zur Ausführung verwendet werden.
- D) Betreffend Punkt XIV A) sowie B) erster Satz gelten für Verträge mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes die dort festgelegten Regelungen.

XV. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das an unserem Kanzleisitz sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Punkt XV letzter Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

XVI. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser Kanzleisitz.

XVII. Adressänderung

Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ist verpflichtet, uns Änderungen seiner/ihrer Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

XVIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-ZT ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Hinweis: Einzelne der nachfolgenden Punkte können in Abhängigkeit vom jeweiligen Projekt bzw. Leistungsbereich, wenn sachlich sinngemäß nichtzutreffend (z.B. Entfall einzelner Pkt. betreffend Baustellen-Einrichtungen bei reinen Lieferaufträgen) einvernehmlich außer Kraft gesetzt werden.

Im Folgenden werden für einzelne Begriffe Abkürzungen verwendet:

AN im Anbotsstadium Bieter, nach Abschluss WKV Auftragnehmer
AG Auftraggeber,
ARCH Vom AG beauftragter Architekt bzw. Planer
ÖBA Örtliche Bauaufsicht des AG
AS, LV Ausschreibung, Leistungsverzeichnis samt allen Angebotsgrundlagen
SUB Subunternehmer
BVB Besondere Vertragsbedingungen
AVB (diese) Allgemeinen Vertragsbedingungen
WKV Werkvertrag, abgeschlossen zwischen AG und AN

AVB.01. BIETER (AN)

Referenzen:

Auf Verlangen weist der AN nach, dass er Arbeiten in ähnlichem Umfang und in der geforderten Qualität bereits ausgeführt hat.

Berechtigungen, SUB:

Falls vom AN Leistungen angeboten werden, für welche nicht über alle zur Erbringung notwendigen Berechtigungen verfügt, so hat er dies bereits bei Anbotlegung bekannt zu geben, und diese Leistungen von einem hierzu befugten SUB erbringen zu lassen. Der beabsichtigte Einsatz von SUB ist dem AG rechtzeitig unter Nennung der Firma mitzuteilen und genehmigen zu lassen. Leistungen, für welche der AN selbst die Gewerbeberechtigung besitzt, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG vor Arbeitseinsatz des SUB an SUB weitergegeben werden. Der AG ist berechtigt SUB ohne Angaben von Gründen abzulehnen, der AN hat keinen Anspruch auf Mehrvergütungen aus dem Titel einer Ablehnung von SUB durch den AG.

Veränderungen AN, Rechtsnachfolge:

Jede Veränderung vorangeführter Punkte sowie in der Firma des AN (oder SUB) wie z.B.: Inhabung, Konzession, Bonität, Versicherung, Gewerbeberechtigung etc. ist dem AG sofort schriftlich mitzuteilen. Für die Erfüllung aller vom AN eingegangenen Verpflichtungen haftet dieser, bzw. haften seine Erben oder sonstige Rechtsnachfolger zu ungeteilter Hand.

AVB.02. ANGEBOT

Anbotsgrundlagen:

Als Grundlagen des Angebots gelten die in Pkt. AVB.04 angeführten Vertragsbestandteile, die im Inhaltsverzeichnis angeführten Beilagen und alle während der Angebotsfrist zur Einsicht aufgelegten Unterlagen.

Anbotsstellung:

Die Anbotserstellung und -legung erfolgt für den AG kostenlos und unverbindlich, für den AN verbindlich, der AG behält sich die freie Auswahl unter den Angeboten und die Vergabe von Leistungen in Teilen vor. Das Angebot ist in 2-facher Ausfertigung, (bei AS vollständig ausgefüllt) und firmenmäßig unterfertigt, im verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift "ANGEBOT, NICHT ÖFFNEN" sowie Projekt- und Gewerksbezeichnung, so einzusenden, dass es rechtzeitig zum Angebots-Abgabetermin vorliegt.

Zuschlagsfrist, Bindung an Angebot:

Die Zuschlagsfrist beträgt - 3 - Monate ab bedungener Anbotabgabe. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Anbotsvoraussetzungen, Unterlagen:

Die Angebotsgrundlagen, alle Leistungsvoraussetzungen und Randbedingungen sind vom AN in allen Teilen sorgfältig (auch durch Sonderfachleute, weitere Untersuchungen und mit besonderem Aufwand), analog Ausführungsunterlagen, zu prüfen. Mitteilungen allfälliger Bedenken, mit triftiger Begründung, haben mit Angebotsabgabe zu erfolgen. Die Unterlassung der Mitteilung von Bedenken gilt als Bestätigung des AN, dass er alle in den Angebotsgrundlagen geforderten Leistungen als zur Erreichung des Bauzieles zweckmäßig und sowohl den gesetzlichen Bestimmungen als auch den allgemein anerkannten Regeln der Technik und allen geltenden Vorschriften entsprechend erachtet, dafür im Falle einer Auftragserteilung die alleinige Haftung übernimmt und die Leistungen zu den vereinbarten Preisen ohne weitergehende Vergütung ausführen wird. Der Bieter ist verpflichtet, sich vor Anbotlegung über alle, die Preisbildung beeinflussenden Umstände (insbesondere örtliche Verhältnisse, Lage der Baustelle und Arbeitsstellen, technische und baurechtliche Gegebenheiten, Denkmalschutz o.ä.) Klarheit zu verschaffen, und verzichtet darauf aus Unkenntnis der Situation Preiserhöhungen, Verminderung der Garantie, Verlängerung der vereinbarten Baufristen oder sonstige Nachforderungen irgendwelcher Art abzuleiten. Ebenso ist jede spätere Berufung auf die, durch das Zusammenarbeiten mit anderen Unternehmern verursachten Erschwernisse ausgeschlossen.

Nachtragsanbote:

Der AN ist verpflichtet, auch Arbeiten durchzuführen, die im Hauptangebot nicht enthalten sind, sofern diese mit der Herstellung des gegenständlichen Werkes im Zusammenhang stehen. Werden Leistungen so geändert, dass der vereinbarte Einheitspreis keine Gültigkeit mehr hat (bzw. vom AG zusätzliche Leistungen angeordnet) so ist hierfür binnen 1 Woche ein entsprechendes Nachtragsangebot (NKV) vorzulegen. Wird kein NKV (bzw. nicht rechtzeitig) vorgelegt und keine schriftliche Vereinbarung mit dem AG getroffen, so entfällt für den AN jeder Anspruch auf Vergütung. Für alle nachträglichen

oder zusätzlichen Aufträge gelten alle Bestimmungen, Bedingungen, Konditionen und Vereinbarungen des Hauptauftrages. Nachtragsangebote sind auf der Preisbasis und nach den Kalkulationsansätzen des Hauptanbotes zu erstellen.

AVB.03. PREISE

Preise ohne Unterschied:

Die anzubietenden Preise gelten loco Verwendungsstelle, ohne Unterschied der Objekte, Geschosse, Lage und Einzelausmaße, samt allen Erschwernissen (z.B. auch in geschlossenen Räumen, Höhenzuschläge, Transporte etc.) sowie einschließlich aller Materialien, Stoffe und Erzeugnisse. Für eine dem Baufortschritt entsprechende, etappenweise Durchführung einzelner Arbeiten erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Preisbasis, Festpreise:

Als Preisbasis gilt der Tag der Abgabe des Angebotes. Sämtliche Preise sind im Sinne der Ö-NORM B 2111 hinsichtlich des Lohnanteiles und des Materialanteiles unveränderlich auf Baudauer. Infolge von Mengenänderungen werden Preise nicht neu vereinbart. Die 20% (bzw. 10%) Klausel der Ö-NORM gilt einvernehmlich außer Kraft gesetzt. Über Anforderung des AG ist die Kalkulation der Angebotspreise nachzuweisen und durch Vorlage von Originalrechnungen, SUB-Anboten, Kalkulationen etc. ausreichend und eindeutig zu belegen.

Einzukalkulieren:

In die Preise sind sämtliche, auch nicht besonders erwähnte und über die Bestimmungen der Ö-NORM hinausgehende, Lieferungen und Leistungen einzurechnen, die nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik sowie nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zur sach- und fachgerechten, vollständigen und benutzungsfertigen Ausführung erforderlich sind. Einzurechnen sind daher auch alle aus der Lage der Baustelle resultierenden Aufwendungen. Sämtliche Baustelleneinrichtungen, Transportgeräte, Vorhaltung und Räumung, Bauprovisorien, sicherheitstechnische Einrichtungen und Verbrauchskosten. Alle zur Termineinhaltung erforderlichen Aufwendungen sowie verstärkter oder über die Normalarbeitszeit hinausgehender Personal- oder Geräteeinsatz, wenn dieser zur Einhaltung der vereinbarten Termine erforderlich ist (z.B. nach Schlechtwetter, Ausfällen, oder ähnliches). Baubedingte Unterbrechungen, sowie „mangelnde Vorleistungen“ berechtigen den AN nicht Stehzeiten, Verdienstentgang, Verdienstentfall wegen Überstundenleistungen und Minderleistungen aus dem Titel erforderlicher Überstunden geltend zu machen. Alle erforderlichen Gerüstungen, auch jene, die lt. Ö-NORM nicht als Nebenleistungen gelten, sowie sämtl. Arbeits- und Schutzgerüste, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, Absicherungen, Absperrungen, Abschränkungen usw. (jeweils auf erforderliche Dauer) Winterbau- und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und Verunreinigungen, sowie laufende Beseitigung sämtlicher von den eigenen Leistungen und den Arbeitern herrührenden Abfälle, Schutt, Verpackungsmaterialien etc. Eventuelle Mieten für Inanspruchnahme von öffentlichem Gut und Fremdgrundstücken sowie alle hieraus resultierende Aufwendungen. Vorstehende Punkte sind auch im Zusammenhang mit Kostenbeteiligungen (z.B. an entsprechenden allgemeinen

Baustellengemeinkosten-Anteilen) des Gebäude-Errichters bzw. dessen Hauptunternehmers zu verstehen.

AVB.04. VERTRAG, AUFTRAG

Vertragsbestandteile

Bestandteile des Werkvertrages (und daher auch bei Kalkulation und Anbotlegung entspr. zu berücksichtigen) sind in nachstehender Reihenfolge. Bei Widersprüchen gelten die Ausführungen des jeweils vorgereichten Bestandteiles.

- a) der Vertrag bzw. Auftragsschreiben
- b) Baubewilligungsbescheide, Bauordnung mit Nebengesetzen und Verordnungen sowie alle regional und sachlich zutreffenden behördlichen Vorschriften bzw. Bewilligungen.
- c) Besondere Vertragsbedingungen
- d) Die technischen, auf die Ausführung Bezug habenden, Vorschriften der Ö-NORMEN, erst falls nicht vorliegend die der DIN, sowie die anerkannten techn. Regeln des Handwerks und der Technik (jeweils soweit diese die Leistungen oder auch nur Teile derselben sachlich betreffen).
- e) Allgemeine Vertragsbedingungen (diese AVB)
- f) das Angebot des Bieters/Auftragnehmers, Ist dieses aus einem Ausschreibungsverfahren resultiert gilt: Das Leistungsverzeichnis, d.h.:
 - f1) Allgemeine Vertragsbedingungen (diese AVB)
 - f2) Besondere Vertragsbedingungen
 - f3) Vorbemerkungen der Leistungsgruppen
 - f4) Die Grundsätze sämtlicher der AS beigelegter und zur Einsicht aufgelegter Pläne und Unterlagen.
 - f5) Leistungsbeschreibung mit den festgesetzten Preisen.
- g) die Bestimmungen des ABGB sowie sämtliche gesetzlichen Vorschriften, Auflagen und Genehmigungen, technische Vorschriften und Richtlinien der Versorgungsträger sowie der Herstellerwerke (jew. letzte Fassung).
- h) Die rechtlichen und die Abrechnung und Vergütung betreffenden Vorschriften der Bezug habenden Ö-NORMEN.

Behörden, Bescheide:

Der Inhalt der Baubewilligung und aller sonstigen Anordnungen von Behörden oder diesen gleichzusetzenden Stellen (Rauchfangkehrer, TÜV o.ä.) sind genau zu beachten und einzuhalten. Alle Leistungen sind mit den zuständigen Stellen detailliert abzustimmen und sämtliche einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Auflagen, Bescheide, Anordnungen u.ä. sind vollinhaltlich zu erfüllen. Falls der AG dem AN keine Abschrift der Bescheide übergibt, ist der AN verpflichtet, bei den zust. Stellen in eigener Veranlassung und auf eigene Kosten Abschriften zu besorgen.

Abweichende Vereinbarungen:

Geschäfts-, Zahlungs-, Lieferbedingungen des AN o.ä. gelten nur, wenn darüber mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

Vertragsabschluss:

Als rechtsgültiger Vertragsabschluss gilt die vorbehaltlose Unterfertigung des Werkvertrages. Ev. Fristen (z.B. Planungen o.ä.) beginnen mit der Verständigung des AN von der Annahme seines Angebotes, wobei die bei den Vergabebesprechungen getroffenen Vereinbarungen gelten.

Rechtsgrundlagen

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Ort des Bauvorhabens. Die Vereinbarungen unterliegen dem österreichischen Recht. Sofern im WKV keine andere Vereinbarung getroffen wird, ist der ausschließliche Gerichtsstand am Sitz des AG. Beide Vertragspartner verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes. Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form, mündliche Nebenabreden sind ungültig. Differenzen jeder Art bieten keinerlei Berechtigung zu Arbeitseinstellung, Lieferverzögerung und Verweigerung von Arbeitsanweisungen. Dem AN ist es nicht gestattet, vom AG nicht anerkannte Forderungen gegen Ansprüche des AG aufzurechnen oder Zurückhaltungsrechte auszuüben.

Vertragsrücktritt:

Der AG ist berechtigt, über die in den ÖNORMEN erwähnten Fälle hinaus, den Werkvertrag aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn:

- g) Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen,
- h) Der AN die Leistungen nicht zum vereinbarten Termin beginnt oder während der Durchführung unterbricht, und/oder einen vereinbarten Durchführungstermin um mehr als 7 Tage überschreitet,
- i) Der AN die Arbeiten mangelhaft ausführt bzw. die einwandfreie Herstellung der Leistungen od. Lieferungen gefährdet ist,
- j) Der AN entmündigt wird, notwendige Berechtigungen verliert, sein Geschäft veräußert oder ein Ausgleichs- oder Konkursantrag gegen ihn gestellt wird.
- k) Die vereinbarten Nachweise nicht erbringt.
- l) Wesentliche oder mit dem Werk im Zusammenhang stehende gesetzliche Bestimmungen verstößt,
- m) Der AN gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (BGBl.Nr.218/1975) verstößt.

Löst der AG den Werkvertrag aus vorgenannten Gründen auf, hat der AN dem AG alle mit der Vertragsauflösung verbundenen Nachteile zu ersetzen. Er übernimmt insbesondere alle aus der Erfüllung des Werkvertrages durch einen anderen Unternehmer resultierenden Mehrkosten (auch erhöhten Verwaltungs- und Koordinationsaufwand) und Gefahren. Der Entgeltanspruch des AN beschränkt sich auf bis dahin vollständig erbrachte Leistungen nach vereinbarten Preisen.

Ersatzvornahme:

Wenn der AN sich mit Leistungen mehr als 7 Kalendertage in Terminverzug befindet oder einer der Gründe für den Vertragsrücktritt gegeben ist, so ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung die Leistungen nach eigenem Ermessen (ohne Überprüfung der

Preiswürdigkeit) auf Kosten und Gefahr des AN von Dritten durchführen zu lassen. Alle dem AG hieraus nachweislich entstehenden Nachteile und Mehraufwendungen (auch erhöhter Verwaltungs- und Überwachungsaufwand, Preisdifferenzen, Terminverzögerungen etc.) sind in voller Höhe vom AN zu tragen. Für Einbehalte aus dem Titel Mängel und/oder nicht fertiggestellte Leistungen gelten die Regelungen des ABGB.

Entfall der Ausführung:

Entfällt die Ausführung des Werkes, aus welchem Grund immer, so gebührt dem AN kein Entgelt. Unterbleibt die Ausführung des Werkes zum Teil, aus welchem Grund immer, so beschränkt sich der Entgeltanspruch des AN auf geleistete Arbeiten nach vereinbarten Einheitspreisen.

AVB.05. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Prüfpflicht AN:

Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (gilt sinngemäß für von diesem freigegebene) unverzüglich zu prüfen und die bei Anwendung pflichtgemäßer Obsorge erkennbaren oder vermutbaren Mängel bzw. Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Hinweise oder Vorschläge zur Behebung bzw. zur Verbesserung dem AG zur Entscheidung vorzulegen. Sollten Unterlagen nicht rechtzeitig vor Gebrauch (Bestell- und Dispositionsfristen beachten) vorliegen, so sind diese schriftlich beim AG anzufordern, widrigenfalls eine Terminverlängerung aus diesem Titel nicht anerkannt wird.

Werk-Planungen,

Bauangaben AN: Der Leistungsumfang des AN umfasst auch die komplette firmenmäßige Ausführungs- und Detailplanung, Berechnungen, Dimensionierungen, Werkpläne, Montagepläne, Anschlussdetails etc. für das Gewerk des AN in prüffähiger Form samt allen ev. erforderlichen behördlichen Abwicklungen. Diese Ausführungsunterlagen sind vom AN in direkter Abstimmung mit den anderen Baubeteiligten (z.B. Architekt, ÖBA, Statiker, Bauphysiker und den anderen Gewerken), unter Berücksichtigung aller vorliegenden Planungen, Angaben, Naturmaße etc., zu erstellen (dabei sind die vereinbarten bzw. vorgegebenen Zwischentermine einzuhalten) und dem AG zur Genehmigung vorzulegen. Vom AG werden die Pläne lediglich auf Übereinstimmung mit dem Bauwillen überprüft. Der detaillierte Plan- und Freigabelauf wird vom AG festgelegt und ist vom AN genau einzuhalten. Die Kosten für alle nachträglich erforderlichen Maßnahmen (auch bauliche Änderungen) welche aus verspäteter, fehlender, unvollständiger oder falscher Lieferung von Bauangaben des AN resultieren, sind in voller Höhe vom AN zu tragen.

AVB.06. MATERIALIEN, QUALITÄT

Materialien:

Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, umfassen die beschriebenen Leistungen auch das Liefern aller dazugehörenden Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Transport- und Manipulationsleistungen, ev. Zoll und sonstige Abgaben, Versicherungen, sowie die Kosten für sachgemäße Lagerung, Schutz und Sicherung, Verpackungsmaterial und Entfernung desselben. Der AN sichert dem AG die beste Ausführungsqualität zu.

Zulassungen, Abnahmen:

Es sind ausschließlich (dem jeweiligen Projekt entsprechend) örtlich zugelassene Materialien u. Konstruktionen anzuwenden. Der AN hat laufend, in eigener Veranlassung und ohne gesonderte Vergütung für alle Beschauten und Abnahmen durch behördliche und diesen gleichzusetzenden Stellen zu sorgen, alle daraus resultierenden Kosten zu tragen und die Resultate dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Qualitätsgleichwertigkeit:

Sind im Angebot (bzw. im LV vom Ausschreiber) Erzeugnisse beispielhaft angeführt, so ist der Bieter verpflichtet, für angebotene „gleichwertige Erzeugnisse“ rechtzeitig vor Verwendung der Materialien (Dispositionsfristen beachten) die Qualitätsgleichwertigkeit durch eindeutige Unterlagen (Prüfzeugnisse einer staatlich autorisierten Versuchsanstalt etc.) nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Erzeugnisse, deren Gleichwertigkeit nicht auf Grund der technischen Gegebenheiten erkennbar ist. Falls der AG der Verwendung von "gleichwertigen" Produkten nicht im Einzelnen schriftlich zustimmt, sind die im Angebot (bzw. im LV vom Ausschreiber) namentlich angeführten Produkte zum Angebotspreis zu verwenden, bzw. ist die Auslegung des AG verbindlich.

Bemusterung AN:

Alle Bauelemente, Baumaterialien, Oberflächenarten, Einbauteile, Geräte, Armaturen, Beschläge, Flächen etc. sind in Form, Qualität, Oberfläche und Farbe rechtzeitig vor Bestellung unaufgefordert und ohne gesonderte Vergütung auf Risiko des AN zu bemustern und vom AG schriftlich freigeben zu lassen.

Materialien bauseits beigestellt:

Der AG behält sich das Recht vor, einzelne Materialien oder Teile bauseits beizustellen. Falls es sich hierbei um Materialien zu Positionen des Angebotes handelt, wird die Verarbeitung mit dem Lohnanteil der zutreffenden Position (ohne jeglichen Zuschlag) vergütet. Der AN hat beigestellte Sachen, die von ihm verarbeitet, versetzt, eingebaut etc. werden zu übernehmen, abzuladen, bis zur Verwendung sachgemäß zu lagern, zur Verwendungsstelle zu transportieren, und haftet dem AG gegenüber für diese Sachen ab dem Zeitpunkt der Übernahme (dieser Sachen). Reklamationen sind dem AG unverzüglich bei Übernahme schriftlich zu melden. Alle damit zusammenhängenden Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

AVB.07. TERMINE, ERFÜLLUNGSZEITEN

Terminabstimmung:

Der AN hat sofort nach Zuschlag der Arbeiten die Termine seines Gewerks (mit allen Vorlaufzeiten für z.B. Planung, Materialbeschaffung, Vorfertigung usw.) detailliert bekannt zu geben und mit dem AG und allen Betroffenen abzustimmen. Der AG behält sich vor aus baulichen Erfordernissen weitere Zwischentermine, auch für Teilleistungen, festzusetzen, welche schriftlich fixiert werden und der festgelegten Pönalisierung unterliegen.

Terminliche Abwicklung:

Die genaue terminliche Abwicklung, insbesondere die entsprechende etappenweise Durchführung, bauliche Vorkehrungen für Montagen des AG, Arbeitseinschränkungen, vordringliche Herstellung einzelner Leistungsbereiche etc. hat im steten Einvernehmen, mit Zustimmung des AG und ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen. Mit den anderen ausführenden Firmen ist vom AN das Einvernehmen herzustellen, so dass ein reibungsloser Ablauf sämtlicher Leistungen gewährleistet ist, insbesondere sind die Arbeitseinsatztermine genau abzustimmen. Der AG ist berechtigt, den Arbeitsbeginn oder Einzeltermine bedingt durch bauliche Erfordernisse zu verschieben, ohne dass der AN hieraus irgendwelche Rechte oder Forderungen ableiten kann. Eventuelle Verschiebungen werden dem AN rechtzeitig mitgeteilt, die vereinbarten Erfüllungs- bzw. Ausführungszeiten bleiben unberührt. Die Arbeiten sind zügig und ohne Unterbrechung bis zur Fertigstellung durchzuführen. Schlechtwettertage sind in den vereinbarten Terminen bereits berücksichtigt und verlängern diese daher nicht. Die vereinbarte Arbeitsdauer bzw. Ausführungsfristen (Kalendertage) sind auch dann einzuhalten, wenn sich der Arbeitsbeginn aus Gründen verschiebt, die nicht auf der Auftragnehmerseite liegen. Der AN hat sich laufend über den Zustand und den Arbeitsfortschritt auf der Baustelle zu informieren und seine Personal- und Materialdispositionen entsprechend zu treffen. Kosten zur Termineinhaltung: Kosten, welche zur Einhaltung der vertraglichen Herstellungsfristen aufgewendet werden müssen, können dem AG nicht angelastet werden. In die Einheitspreise sind auch alle Aufwendungen durch jahreszeitlich bedingte Mehraufwendungen, Witterungseinflüsse etc. (Minderleistungen, Schneeräumung usw.) einzurechnen. Ausfälle durch Störungen in der Energieversorgung, Zufahrtsmöglichkeit oder ähnliches erstrecken die Termine nicht und werden nicht vergütet. Auch innerhalb der einzelnen vereinbarten Erfüllungszeiten ist der AN verpflichtet, den Leistungsfortschritt so einzuteilen, dass keine Behinderung oder Verzögerung bei anderen am Werk Beteiligten eintritt. Terminhaftung AN: Der AN haftet voll für von ihm oder durch seine ev. SUB, Lieferanten etc., verursachten Verzögerungen oder Nichteinhaltung der vereinbarten Erfüllungszeiten (Ausführungstermine bzw. Fristen, Terminpläne). Insbesondere haftet er, über die Pönale hinaus, auch für alle Schäden (z.B. Kosten durch Terminverzögerungen bei anderen am Werk Beteiligten, zusätzliche Bauzinsen, entgangene Nutzungsentgelte oder Mieten etc.). Witterungseinflüsse, Schlechtwetter, Winter o.ä. (unabhängig von der Dauer, Heftigkeit, Niederschlagsmenge, Temperatur, Windstärke etc.) sind in den vereinbarten Terminen in angemessener Zahl eingerechnet und gelten weder als höhere Gewalt noch als Umstand gem. ÖNORM. Als entschuldbare Gründe für eine Verzögerung oder Nichteinhaltung der vereinbarten Erfüllungszeiten gelten ausschließlich Streik und höhere Gewalt. Jede Terminverzögerung die der AN nicht zu vertreten hat, oder durch Einwirkung von Dritten, ist dem AG sofort nach Eintreten schriftlich mitzuteilen, auch wenn der AN glaubt, daß

dem AG der Verzug oder die Verzugsgründe bekannt sind. Unterlässt der AN die Mitteilung, hat er keinen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Gründe. Aus Verzögerungen resultieren keine, über die Terminerstreckung hinausgehende, Ansprüche des AN auf z.B. Vergütung von Stillstandszeiten, Mehraufwand, Änderung der Ablaufzeiten, Veränderung der Preise o.ä.

Pönale:

Für die Überschreitung der vereinbarten Termine (Erfüllungszeiten, Ausführungstermine bzw. Fristen, Terminpläne) wird im WKV ein Pönale je Kalendertag der Überschreitung vereinbart und von den Rechnungen des AN in Abzug gebracht. Diese Pönale kann vom AG ohne Rücksicht auf den Eintritt eines durch die Terminüberschreitung verursachten Schadens verrechnet werden. Übersteigt hingegen die Schadenssumme den Betrag der ausbedungenen Konventionalstrafe, so kann der AG den Differenzbetrag zusätzlich geltend machen. Das richterliche Mäßigungsrecht lt. ABGB und Pkt. 2.17.1 der OE-NORM A 2060 findet keine Anwendung. Der AG stellt dem AN in Aussicht, die während der Durchführung der Arbeiten zurückbehaltenen Pönalebeträge auszuzahlen, falls der Fertigstellungstermin eingehalten wurde und durch die Überschreitung der Beginn- und Zwischentermine keine Mehrkosten entstanden sind. Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Leistung mit oder ohne Vorbehalt angenommen wird.

AVB.08. VERTRETER**Vertreter AG:**

Eine Vertretung des AG entbindet den AN von keinerlei Tätigkeit, Veranlassung, Maßnahme etc. oder Haftung welche er durchzuführen bzw. zu tragen hätte, wenn der AG nicht vertreten wäre. Der AN ist verpflichtet, die Anordnungen des AG fachkundig zu überprüfen; er genehmigt sie und hat sie zu befolgen, wenn er nicht vor deren Ausführung begründete schriftliche Einwendungen erhebt. Der AN ist für alle von ihm vollzogenen Maßnahmen allein verantwortlich und haftbar, ohne eine Mithaftung des AG einwenden zu können.

Vertreter AN:

Der AN hat vor Baubeginn einen qualifizierten, nach Erfordernis auf der Baustelle anwesenden, vollverantwortlichen und bevollmächtigten Vertreter schriftlich namhaft zu machen. Der AN bzw. sein Vertreter hat die Ausführung der Arbeiten im Sinne der behördlichen Vorschriften und Gesetze nach den anerkannten Regeln der Technik vollverantwortlich zu leiten und zu überwachen und an allen vom AG gewünschten Besprechungen, Verhandlungen etc. (auch außerhalb der Normalarbeitszeit) teilzunehmen. Dieser verantwortliche Vertreter des AN darf vor Fertigstellung aller Arbeiten nur abgezogen werden, wenn der AG vorher schriftlich das Einverständnis gegeben hat. Zu seinem Aufgabenkreis gehört auch die Sicherung der Baustelle, angrenzender Objekte, Verkehrswege o.ä. sowie die Überwachung und Veranlassung aller Sicherheitsvorkehrungen nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Der Vertreter des AN für Baumeisterarbeiten hat für die gesamte Baudauer (bis zur Benützungsbewilligung des Objektes) auch als Bauführer (im behördlichen Sinn) zu fungieren und ist den entsprechenden Stellen namhaft zu machen.

AVB.09. PERSONAL

Personaleinsatz:

Während der gesamten Bauzeit hat der AN entsprechend dem Umfang des Auftrages ausreichend fachkundiges Personal für die Planung, Bauführung und Abrechnung einzusetzen. Die Organe des AN dürfen ohne Einwilligung des AG während der Bauzeit nicht ihren Aufgaben entzogen werden. Für die gesamte beauftragte Leistungserbringung ist stets die zur Erfüllung der vereinbarten Termine erforderliche Anzahl von Fach- und Hilfskräften zu beschäftigen bzw. für den entsprechenden Material- und Maschineneinsatz zu sorgen. Über Anordnung des AG sind die Einsätze entsprechend zu verstärken.

Dienstnehmer:

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Dienstnehmerschutzbestimmungen und die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes genauestens zu beachten. Für sämtliche Nachteile, die dem AG durch Missachtung der Bestimmungen dieser Gesetze entstehen, haftet der AN.

Ersatz:

Der AG kann, sofern ein einwandfreies Zusammenarbeiten mit dem Vertreter oder anderen Personen des AN nicht möglich erscheint, oder andere Gründe (z.B. auch Alkoholkonsum, ungebührliches Betragen o.ä.) vorliegen, diese Person der Baustelle verweisen. Der AN hat unverzüglich für den Ersatz durch entsprechend befähigtes Personal zu sorgen.

AVB.10. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN

Baustellengemeinkosten:

Alle zur vollständigen Leistungserbringung erforderlichen Baustellengemeinkosten, auch während einer erforderlichen Stilliegezeit, einer witterungsbedingten Pause oder einer Winterpause sind in die Preise einzukalkulieren und damit abgegolten. Im Rahmen der Baustelleneinrichtungen ist vom AN auch für alle Baustellensicherungen, Bewachung, vorschriftsgemäße Sanitäts- und Erste-Hilfe-Ausstattung, Feuerschutz- und Lösch-Maßnahmen selbst, in eigener Veranlassung und Haftung zu sorgen. Alle Baustelleneinrichtungen und Provisorien des AN sind in direkter, laufender, Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem AG und den anderen Projektbeteiligten, auch dem Eigentümer des Gebäudes bzw. dessen Bevollmächtigten zu erbringen.

Elektro, Bauwasser:

Der AN hat für die Versorgung seiner Baustellenerfordernisse mit elektrischem Strom und Bauwasser, in eigener Veranlassung und auf eigene Kosten, Sorge zu tragen. Den anderen am Bau beschäftigten Unternehmen sind die genannten Energiequellen zugänglich zu halten. Die Kosten für den Verbrauch von Strom und Bauwasser trägt jeder AN selbst. Allfällige Kostenvereinbarungen haben die Unternehmer selbst (untereinander) zu treffen. Alle Provisorien sind vom AN in vorschriftsgemäßer Art, in eigener Veranlassung und Haftung und in genauer Abstimmung mit dem AG und den anderen

Projektbeteiligten herzustellen. Auch alle Installationen, Vorhaltung, ev. Umlegung und Räumung, Situierungen der Entnahmestellen etc. im erforderlichen Ausmaß sind in die Einheitspreise einzurechnen und damit abgegolten.

Beleuchtung:

Der AN hat selbst eine für seinen Bedarf ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung in den einzelnen Räumen und Bereichen zeitgerecht, in eigener Veranlassung und Haftung zu errichten, vorzuhalten, zu betreiben, erforderlichenfalls umzulegen und in Abstimmung mit dem AG zu entfernen. Alle hieraus resultierenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Sanitäranlagen:

Der AN hat für seine Belange eigene WC- und Waschanlagen in ausreichender Anzahl entsprechend den behördlichen Bestimmungen (z.B. Arbeitnehmerschutzverordnung) in Abstimmung mit dem AG zu installieren und zu warten bzw. Vereinbarungen über die Mitbenützung mit anderen AN zu treffen.

Zufahrt, Flächen, Lagerungen:

Der AN hat für die Lagerungen seiner Materialien, Zufahrtswege und Transporte, selbst zu sorgen und alle daraus entstehenden Aufwendungen in die Anbotspreise einzurechnen. Alle Baustelleneinrichtungen, Lagerungen etc. sind nur in genauer Abstimmung mit dem Liegenschaftseigentümer, allen zuständigen Behörden und mit Freigabe des AG zulässig. Stellt der AG dem AN Räume zur Verfügung (kein Rechtsanspruch) so hat der AN für den Verschluss selbst zu sorgen. Vom AN belegte Räume müssen für den AG jederzeit zugänglich sein. Der AN hat, auch in zur Verfügung gestellten Bereichen, für angeordnete Umlagerungen, Räumungen, Änderungen etc. sofort und ohne gesonderte Vergütung zu sorgen, widrigenfalls diese auf seine Kosten und Gefahr vorgenommen werden. Über Anordnung des AG sind die zur Verfügung gestellten Flächen prompt zu räumen, instand zu setzen, und in gereinigtem und ordentlichem Zustand zu übergeben. Sämtliche behördlichen und sonstigen Genehmigungen sind für Zu- und Abfahrtsregelung, Schwer- und Sondertransporte, Lagerplätze usw. vom AN zeitgerecht zu veranlassen, durchzuführen, mit dem AG abzustimmen und werden nicht gesondert vergütet. Sämtliche vom AN benutzte Flächen (auch Zufahrt) sind bei Beschädigung, nach Anordnung der Behörde oder AG sofort, sonst nach Bauende durch diesen instand zu setzen und alle hierzu erforderlichen Abnahmen zu erwirken, widrigenfalls dies auf seine Kosten und Gefahr bauseits veranlasst wird. Sofern vom AN Fremdgrundstücke, Fremdbereiche oder öffentliches Gut für Bauzwecke beansprucht wird, hat der AN alle erforderlichen, auch behördlichen, Bewilligungen rechtzeitig zu erwirken und alle hieraus sowie aus der Benützung, ev. Auflagen, Räumung, Instandsetzung, o.ä. resultierenden Kosten zu tragen. Die Belastbarkeit von Decken und konstruktiven Bauteilen ist auch bei Zwischenlagerung von Material und Aufstellen von Geräten zu beachten. Für alle aus der Nichtbeachtung resultierenden Schäden haftet der AN in vollem Umfang (auch Folgekosten).

Schutz und Sicherung:

Für sämtliche Absicherungen, Abschränkungen, Abfriedung, Erfüllung aller Sicherheitsvorschriften, Schutz gegen das Betreten der Baustelle und seiner Arbeits- und

Lagerbereiche durch Unbefugte, Schutz gegen Witterungs- und Wintereinflüsse (auch Provisorien während der Arbeiten) und alle sonstigen Sicherungen hat der AN selbst, unaufgefordert, in eigener Haftung und auf die Dauer der Gefährdung zu sorgen. Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend den geltenden Gesetzen, Auflagen, Normen und Anordnungen in geeigneter Form und so, dass Andere nicht behindert werden dauerhaft herzustellen, vorzuhalten, zu warten, zu öffnen und zu schließen, abzuändern o.ä.. Schutz- oder Sicherungsmaßnahmen Anderer dürfen ohne deren schriftliches Einverständnis nicht verändert werden, widrigenfalls die volle Haftung auf den Verursacher übergeht.

Gerüstungen:

Sämtliche Gerüstungen müssen unter voller Verantwortung des AN den behördlichen Vorschriften und den Bestimmungen der ÖNORM B 4007 (Gerüste) entsprechen. Wenn nicht als eigene Position vereinbart, sind sämtliche Gerüstungen in die Einheitspreise der jeweiligen Leistungen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Dies betrifft auch alle Schutz-, Ausschuss-, Arbeits- u. Sicherungs- Gerüste, Plateaus, Schutzdächer etc.

Mitbenützung:

Der AN ist verpflichtet die Mitbenützung seiner Einrichtungen durch andere AN gegen Entgelt zu gestatten. Die Kosten sind ohne Einschaltung des AG direkt mit den Firmen zu vereinbaren und zu verrechnen. Der AG übernimmt aus Meinungsverschiedenheit über die Höhe der Kosten oder nicht bezahlter Forderungen keine wie immer geartete Haftung.

Schutt und Abfall:

Alle anfallenden Abfallmaterialien, Schutt, Bauschutt, Verunreinigungen, Restmaterialien, Leergebinde, Verpackungen usw. sind von jedem AN selbst laufend aus dem Gebäude zu entfernen, falls erforderlich in geeigneter Form geschützt zwischenzulagern und sofort ordnungsgemäß auf seine Kosten zu entfernen. Hierbei ist besonders die "Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien (BGBl. 259/91)" und alle sonstigen Auflagen der jew. Gesetze (bes. Abfallwirtschaftsgesetz etc.) zu beachten. Der AN hat alle Verpflichtungen zur Schutt-Trennung und deren Nachweis zu übernehmen und die hieraus resultierenden Aufwendungen in die jeweiligen Preise einzurechnen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird die Entsorgung vom AG auf Kosten und Gefahr des ANs veranlasst, der AN trägt jedenfalls alle Rechtsfolgen. Sämtliche Materialien, die keinem der AN zuordenbar sind, werden über Veranlassung des AG entfernt. Die hierfür anfallenden Kosten sind anteilig gemäß den Auftragssummen von allen AN zu tragen. Die Baustellengemeinkosten gelten als in den Anbotspreisen inkludiert, wenn im Anbot oder LV keine Anbotspreise oder Einheitspreise vorgesehen sind.

AVB.11. BAUABWICKLUNG**Leistungserbringung:**

Sämtliche Leistungen sind nach den freigegebenen Werkzeichnungen, Detailplänen und sonstigen Unterlagen zu erbringen. In allen Zweifels- und Streitfällen hinsichtlich Art und Umfang der zu leistenden Arbeit ist die Entscheidung des AG einzuholen. Alle Änderungen gegenüber den freigegebenen Plänen bedürfen der ausdrücklichen

Kenntnisnahme und schriftlichen Genehmigung durch den AG. Sollte sich im Zuge der Arbeitsdurchführung ergeben, dass Arbeiten nicht in der vereinbarten Art und Qualität oder nur unter Gefahr für Sicherheit von Personen und Sachen durchführbar sind, so hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich (mit Änderungsvorschlägen und Angabe der terminlichen Auswirkung) mitzuteilen und entsprechend geänderte Anordnungen einzuholen.

Rücksicht:

Auf die Belange des AG sowie Dritter ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen, alle Anordnungen, einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Auflagen, Bescheide usw. sind zu erfüllen. Es ist besonders auf die Belange der Nutzer, anderer Mieter, Anrainer etc. und auf die Umweltschutzauflagen zu achten. Der AN ist verpflichtet, bei Durchführung seiner Arbeiten alle für den Betrieb des AG geltenden Zivil- und Verwaltungsvorschriften zu beachten und einzuhalten; der AN ist für alle nachteiligen Folgen Ihrer Arbeit (Lärm, Geruch, Dämpfe, Staub, Schmutz, etc.) alleine verantwortlich und haftet für jede Verletzung der betreffenden Vorschriften. Dies gilt in gleicher Weise für seine Mitarbeiter, SUB oder sonst beauftragte Personen.

Schutzmaßnahmen:

Der AN hat laufend und ohne gesonderte Vergütung sämtliche Bauteile seines Gewerkes in geeigneter Art und Weise und so, dass andere nicht behindert werden, vor Beschädigung und Verunreinigung bis zur Abnahme zu schützen, diese Schutzmaßnahmen instand zu halten und über Anordnung des AG prompt zu entfernen. Leistungen an konstr. Teilen: Sämtliche Montagen, Abhängungen, Verankerungen, Durchbrüche, Durchführungen, Öffnungen und sonstige Leistungen an konstruktiven Teilen sind in Art, Lage, Ausführung, Zulässigkeit und allen Details eindeutig zu dokumentieren, und nach Abstimmung mit dem Statiker und allen betroffenen Baubeteiligten und Gewerken vom AG schriftlich freigegeben zu lassen.

Messungen:

Vor Leistungserbringung und Montage bzw. Ausführungs-Planungen sind jeweils rechtzeitig und unaufgefordert alle Naturmaße zu nehmen und alle leistungsrelevanten Daten zu erheben. Sämtliche erforderlichen Vermessungen, Vermarkungen, Kontrollen, Prüfungsmessungen der Vorliegergewerke, Absteckungen, Waagrisse usw. sind vom AN in eindeutiger und jederzeit kontrollierbarer Form in eigener Veranlassung und auf eigene Kosten durchzuführen.

Bewegungen, Toleranzen:

Der AN haftet für die genaue Einhaltung der (z.B. in den Plänen) angegebenen Maßgenauigkeit und zulässigen Toleranzen. Sollten Abweichungen festgestellt werden, so kann der AG die notwendigen Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel auf Kosten und Gefahr des AN (auch bei Dritten) anordnen. Unabhängig davon gehen sämtliche Verzögerungen und alle Konsequenzen zu Lasten des AN. Der AN hat die Bewegungen in seinen Konstruktionen zu berücksichtigen und geeignete Vorkehrungen dafür, sowie für den Ausgleich normgemäßer bzw. geforderter Toleranzen der Vorliegergewerke (wenn keine LV-Position vorgesehen ist ohne gesonderte Vergütung), zu treffen.

Bautagesberichte:

Vom AN sind täglich Bautagesberichte zu führen. Mit Unterzeichnung erklärt der AG lediglich, dass die angeführten Leistungen erbracht wurden. Die Ausweisung von Ausmaßen, Mengen, Stundenlohnarbeiten, Materialanlieferungen o.ä. in den Bautagesberichten gilt nicht als Grundlage für die Vergütung. Solche Angaben sind ausnahmslos separat in eigenen Regie- bzw. Ausmaßbüchern zur Bestätigung vorzulegen.

Regieleistungen, Überstunden:

Der AN ist verpflichtet, Regiearbeiten und Überstunden, soweit sie mit dem gegenständlichen Werk im Zusammenhang stehen, nach einem schriftlich erteilten Auftrag des AG durchzuführen. Regiearbeiten sowie Überstunden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den AG. Fehlt diese Genehmigung, so kann die Bezahlung der Kosten für diese Arbeiten verweigert werden. Für sämtliche Regiearbeiten sind laufend bezeichnete Arbeitsnachweise (Regiescheine) zu führen und unmittelbar nach Arbeitsdurchführung, zumindest aber wöchentlich, dem AG zur Bestätigung vorzulegen sind. Die Anerkennung von Arbeitsnachweisen, die verspätet vorgelegt werden, kann verweigert werden. Grundsätzlich sind jedoch sämtliche Leistungen des AN unabhängig von den Arbeitszeiten entsprechend dem Bauerfordernis ohne Mehrvergütungen durchzuführen. Bei Abrechnung von Regieleistungen, bzw. vom AG angeordneten Überzeiten, gelten zur Abrechnung folgende Arbeitszeitregelungen: Normalstunden Montag bis Freitag 7,00 h – 18.00h, Überstunden 50% Montag bis Freitag 19.00h – 20.00 h und Samstag 7.00h bis 20.00h, Überstunden 100% Montag bis Samstag 20.00h bis 7.00h und Sonntag 7.00h – 20.00h. Überstunden mit 50% Zuschlag werden mit 1/3 Aufpreis zum angebotenen Regiestundensatz vergütet, Überstunden mit 100% Zuschlag werden mit 2/3 Aufpreis vergütet. Eine additive Kumulierung von Zuschlägen (z.B. Feiertag und Nachtstunden) ist nicht zulässig. Mit den Zuschlägen gelten alle Kosten für allfällige Ersatzruhezeiten oder sonstige Kosten aus dem Arbeitnehmerrecht oder sonstigen Rechtsvorschriften als abgegolten.

AVB.12. PRÜF- UND WARNPFLICHT**AN:**

Der AN unterliegt der vollen und uneingeschränkten Prüf- und Warnpflicht, so auch der vorvertraglichen Prüf- und Warnpflicht, unabhängig davon ob der AG sachkundig oder sachkundig vertreten ist. Vorleistungen: Vor der Leistungserbringung hat der AN die bauseitigen Vorleistungen sowie angrenzende Bauteile rechtzeitig zu überprüfen (z.B. Lagerichtigkeit, Zustand, Gradlinigkeit, Ebenflächigkeit, Stabilität, Haltbarkeit o.ä.) und alle Umstände, welche Qualität, Haltbarkeit oder Aussehen seiner Leistungen beeinflussen könnten, dem AG sofort schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so trägt er auch die Haftung für Vorleistungen im Ausmaß der gesamten Berichtigungs-, Herstellungs- und Folgekosten sowie Terminverzug. Der AN halt allfällige Vorbehalte für Ausführungen und Textierung der Leistungsverzeichnisse vor Vertragsunterfertigung dem AG schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassung der Anzeige des AN gilt die Auslegung des AG für alle Unklarheiten und strittige Textierungen. Der AN erklärt auf Einwendungen aus dem Titel Irrtum und/oder Zwang zu verzichten.

Beweissicherungsverfahren:

Falls die Möglichkeit besteht, dass durch Leistungen des AN Schäden an der Bausubstanz, am eigenen Objekt oder an Bereichen Dritter entstehen könnten gilt: Vor dem Arbeitsbeginn ist vom AN in eigener Veranlassung und auf eigene Kosten ein Beweissicherungsverfahren durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen durchführen zu lassen, welches eine eindeutige Dokumentation des Zustandes des gesamten Objektes und der angrenzenden oder durch gegenständliche Bauleistung betroffenen Flächen umfasst. Jedenfalls gilt, dass alle Schadens-, Mängel- und Haftungsfälle welche nicht durch dieses Gutachten als "vor Arbeitsbeginn bestehend" nachgewiesen werden können, in vollem Umfang zu Lasten des AN gehen.

AVB.13. SCHADENSHAFTUNG

Schadenshaftung AN:

Der AN trägt alle Gefahren (Beschädigung, Zerstörungen, zufälliger Untergang, Verunreinigung, Brand, Diebstahl etc.) für seine Leistungen und jene ev. SUB bis zur anstandslosen Übernahme des Gesamtprojektes. Ein Anspruch auf Terminerstreckung für Schadensbehebungen besteht nicht. Ausgeschlossen hiervon ist lediglich "höhere Gewalt". Für jeden Schaden, den der AN, seine Beauftragten oder Dritte erleiden, ist die Haftbarmachung des AG's und dessen Organen ausdrücklich ausgeschlossen. Für die Wiedergutmachung von Schäden und allen daraus resultierenden Folgen haftet der AN dem AG in vollem Umfang und hält diesen völlig schad- und klaglos. Der AN trägt für alle von ihm auf der Baustelle verwendeten oder gelagerten Materialien die volle Verantwortung und Haftung. Der AN hat demnach für eine standfeste Lagerung mit entsprechendem Schutz gegen Beschädigung, schädliche Einflüsse und unbefugten Zugriff zu sorgen. Der AG trägt für Diebstähle oder Beschädigungen an gelieferten oder bereits eingebauten Materialien oder Geräten keine Haftung.

Ansprüche Dritter:

Die Einhaltung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, Auflagen, Normen, etc. sowie aller Maßnahmen welche Dritte vor den Gefahren aus Leistungserbringungen schützen, obliegt allein dem AN. In Ergänzung der ÖNORM übernimmt der AN auch die Verpflichtung zu ungeteilter Hand den AG hinsichtlich aller Ansprüche, welche von Dritten (auch im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen) gegen diesen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, Baustelleneinrichtung, Transporten oder einer sonstigen Tätigkeit oder Unterlassung des AN, dessen SUB oder Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden, schad- und klaglos zu halten. Als Beschädigung an Sachen auf fremden Grundstücken gelten auch Grenzverletzungen und Verstöße gegen nachbarliche Grundsätze, die bloß zur Vermögensbeeinträchtigung ohne Sachbeschädigung führen. Der AN ist verpflichtet dem AG über die Bearbeitung geltend gemachter Ansprüche Dritter sofort und regelmäßig, über die endgültige Erledigung abschließend, jeweils schriftlich, zu berichten.

Versicherungen AN:

Der AN hat das Bestehen ausreichender Versicherungen gegen alle durch die Ausführung des Auftrages entstehenden Personen- und Sachschäden über Anforderung nachzuweisen. Wird der AG hierfür in Anspruch genommen, so hat ihn der AN von jeder

Verbindlichkeit gegenüber Dritten zu befreien. Durch die Versicherungen wird der Umfang der Haftung des AN nicht eingeschränkt oder auf die Versicherungsleistung beschränkt.

AVB.14GEWÄHRLEISTUNG, ÜBERNAHME

Gewährleistung:

Der AN leistet gegenüber dem AG Gewähr für alle Mängel, insbesondere dafür, dass sein Werk die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzt, den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht und ordnungsgemäß gebraucht werden kann. Er gewährleistet technische Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit aller Konstruktionen und deren Ausführung, sowie beste Handwerksarbeit. Die Gewährleistungsfrist (Haftzeit) beginnt mit dem Datum der Leistungsübernahme und beträgt: 3 Jahre, für Isolierungen und Dacheindeckungen 5 Jahre, wenn nicht anders bestimmt. Die Gewährleistung erstreckt sich jeweils auf das vollständige Werk.

Leistungsübernahme:

Die Leistungen werden erst bei Fertigstellung des Gesamtprojektes übernommen, wobei eine formelle Übernahme bedungen wird (schriftlicher Befund, von AN und AG unterfertigt, mit Angabe ev. Mängel, Art und Behebungsfrist). Die Übernahme der geleisteten Arbeiten wird durch eine Benützung oder Inbetriebnahme des Objektes nicht ersetzt. Ein Rechtsanspruch auf Teilübernahme besteht seitens des AN nicht. Sämtliche behördlich vorgeschriebenen Prüfungen, Kontrollen, Abnahmen, Genehmigungen o.ä. sind vom AN auf seine Kosten bei der jeweils zuständigen Institution rechtzeitig zu veranlassen und stellen einen Teil der Übernahme dar. Grundsätzlich muss die MÄNGELFREIE Abnahme durch alle zuständigen Prüf-Institutionen VOR der seitens des AG durchzuführenden Abnahme erfolgt und bescheinigt sein. Voraussetzung für die Übernahme sind neben der Komplettierung der Arbeiten und dem Vorliegen aller Bestandspläne auch alle ev. Beschauten, Befunden, Gutachten, Atteste, Abnahmen von Behörden (auch TÜV etc.), Prüfzeugnisse usw. wie z.B. Beschau des Untergrundes, Fundamentbeschau, Rohbaubeschau, Kanalbefund, Rauchfangkehrerbefund, Gasüberprüfungsbefund, Befund über die Dichtheit des Öltanks, Überprüfungsbefund nach der Kälteanlagenverordnung, Lärmschutztechnische Gutachten, Elektroattest, Blitzschutzattest, etc.. Diese sind vom jeweiligen AN rechtzeitig zu erwirken und den zuständigen Behörden und dem AG nachweislich zu übergeben. Nach Vorlage aller Voraussetzungen hat der AN den Übernahmetermin mit dem AG zu vereinbaren. Alle Kosten und Gebühren für die Durchführung zur Leistungserbringung zählender, notwendiger oder amtlicher Befunde, Abnahmen und Überprüfungen, TÜV etc. und die Übergabe der Original-Befunde sowie alle aus ev. Probeläufen resultierenden Verbrauchs- und sonstigen Kosten sind vom AN in die entsprechenden Positionen des LV's einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Schlussfeststellung:

Eine Schlussfeststellung gem. ÖNORM über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist wird bedungen. Eine entspr. Terminvereinbarung ist vom AN rechtzeitig mit dem AG zu treffen. Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist vom AN schriftlich zu protokollieren.

AVB.15. MÄNGEL, BAUSCHÄDEN

Mängelbehebung:

Die Behebung der reklamierten Mängel ist innerhalb kürzester Frist, bei Gefahr sofort, jedenfalls aber binnen 1 Woche zu beginnen und in der nach Art und Umfang des Mangels arbeitstechnisch kürzest möglichen Zeit zu beenden; die Durchführungstermine werden vom AG bestimmt und sind genau einzuhalten. Zur Mängelbehebung erforderlicher Mehraufwand (z.B. Nacharbeit, Abdeckungen, weitergehende Schutz- und Reinigungsmaßnahmen etc.) werden nicht vergütet. Die Art der Mängelbehebung bedarf der Genehmigung durch den AG. Der AN ist auch zur Beseitigung solcher Mängel verpflichtet, welche während des Bauablaufes oder zum Zeitpunkt der Abnahme erkennbar waren, aber nicht beanstandet wurden. Bei Nichteinhaltung der Durchführungstermine ist der AG außerdem berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des AN ohne weitere Anzeige durch Dritte beheben zu lassen. Werden durch die Mängelbehebung Schäden verursacht, sind diese ebenfalls im Rahmen der Gewährleistung vom AN zu beheben bzw. durch diesen von hierzu Befugten beheben zu lassen. In jedem Fall sind Garantiarbeiten unter größter Rücksichtnahme auf Objekte und Betrieb durchzuführen.

Nebenkosten:

Werden bei der Behebung von Mängeln im Zuge der Baudurchführung oder im Rahmen der Gewährleistung (bzw. Garantie) Leistungen des AG oder Dritter erforderlich, und seien es auch nur Koordinations-, Beaufsichtigungs- oder Überprüfungsleistungen, so hat der AN auch deren Kosten zu tragen.

Bauschäden:

Beschädigungen müssen vom AN dem Verursacher direkt angelastet werden. Ebenso ist der AN verpflichtet, Beschädigungen an Leistungen oder Eigentum anderer, welche er zu vertreten hat, den Betreffenden direkt zu ersetzen. Der AN haftet auch für indirekte Schäden und Mängel im vollen Umfang, auch wenn er sie bloß mitverursacht hat. Der AG übernimmt keine wie immer gearteten Kosten aus diesem Titel und ist in jedem Falle schad- und klaglos zu halten. Sofern der Urheber eines Schadens nicht festgestellt oder haftbar gemacht werden kann, haften alle auf der Baustelle beschäftigten AN (falls der Schadenszeitpunkt eingegrenzt werden kann die in Frage kommenden Gewerke) anteilmäßig in dem Verhältnis, in dem Ihre Schlussrechnungssumme zu den gesamten Baukosten des Projektes steht. Der AG ist berechtigt bis zu 3% der Bruttoabrechnungssumme für Kommunalschadensregelungen, Baureinigung und Versicherungen ohne gesonderten Nachweis einzubehalten.

AVB.16. LEISTUNGSFESTSTELLUNG

Abrechnungsgrundlagen sind in leicht prüfbarer Form dem AG vor Rechnungslegung zu übergeben. Aufmaßrechnungen können nur auf Basis der geprüften Aufmaße vom AN gelegt werden. Sämtliche Leistungen des AN werden nach tatsächlichem Nettoausmaß abgerechnet, es können keinerlei Zuschläge, auch wenn diese in den jeweiligen Önormen angeführt sind, verrechnet werden

Kostenerhöhungen:

Bevor die Kosten der Lieferungen und Leistungen die Auftragssumme erreichen, ist dies dem AG rechtzeitig schriftlich anzukündigen. Dies gilt auch für Erhöhungen ausschlaggebender Einzelpositionen.

Aufmaßbuch:

In das Aufmaßbuch einzutragen und vom Kollaudierenden bestätigen zu lassen sind alle jene Leistungen, die im Zuge der fortschreitenden Baudurchführung nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind. Diese werden nur nach Vorlage der bestätigten Aufmaßbücher vergütet. Der AN hat beim AG rechtzeitig die gemeinsame Feststellung schriftlich zu beantragen. Ist das tatsächliche Ausmaß von Leistungen nicht mehr feststellbar, so hat der AG das Recht diese auf Grund von eigenen Ermittlungen festzulegen.

Abrechnungspläne:

Die Abrechnungspläne sind im entsprechenden Maßstab mit Figurenbezeichnungen und Abgrenzungen der einzelnen Abrechnungsfiguren auszuführen. Aus den Abrechnungsplänen muss jede in der Massenaufstellung aufscheinende Rechnungspost (Maßzahl, Kote) ersichtlich sein. Die Rechnungsstellung hat übersichtlich lt. Abrechnungsplan und Massenaufstellung, nach der Angebots-Positionierung, getrennt nach ev. Bauteilen und Leistungsbereichen, zu erfolgen.

Entgeltanspruch:

Der AN besitzt seinen Entgeltanspruch nur nach Maßgabe der auf Grund des Hauptauftrages, eines Nachtragsauftrages oder von bestellten Regiearbeiten tatsächlich erbrachten Arbeiten. Der AG kann nicht verhalten werden, geleistete Arbeiten zu bezahlen, welche nicht im Haupt- oder Nachtragsauftrag enthalten oder durch Regie- Anordnungen und - Bestätigungen gedeckt sind.

Vergütung nach LV / Grundauftrag:

Ergibt eine nachträgliche Überprüfung, dass als Nachtragsarbeiten ausgewiesene Arbeiten im Grundauftrag enthalten sind, so werden sie unbeschadet der bereits vorliegenden Bestätigung nach dem Grundauftrag vergütet. Sollte es sich nachträglich ergeben, dass Leistungen, für die Regiestunden bestätigt wurden, im Angebot bzw. in einem NKV enthalten sind, so wird die Regiezeit nicht vergütet, sondern die Leistung nach Ausmaß zum Preis der entsprechenden Position abgerechnet. Der AG ist berechtigt Regiearbeiten auf LV- Positionen umzulegen bzw. für Leistungen welche in Regie erbracht wurden NKV's auf Kalkulationsbasis des Hauptanbotes auch nachträglich einzufordern und diese Kosten auch nachträglich umzulegen

AVB.17. RECHNUNGEN, ZAHLUNGEN

Rechnungslegung, Anweisung:

Die Rechnungen sind 2-fach unter Verwendung der ev. vom AG aufgelegten Drucksorten vorzulegen und haben die angeführten Bestell- bzw. Projektnummern aufzuweisen. Eventuell vereinbarte Bankgarantien müssen dem vom AG aufgelegten Muster

entsprechen. Die Entgegennahme von Bankgarantien im Ermessen des AG. Aus der Anerkennung von Rechnungen bzw. der Leistung von Zahlungen kann nicht abgeleitet werden, dass die gelieferte Werkleistung als vertragsgerecht anerkannt oder übernommen wurde.

Rechnungen prüffähig:

Alle Rechnungen sind in prüffähiger Ausfertigung vorzulegen. Alle Rechnungen sind so auszustellen, dass die Gesamtleistung kumulierend erfasst wird. Die Leistungen sind kurz bezeichnet in der Reihenfolge der Angebots- Positionen, der Nachtragsanbote bzw. Regieaufträge auszuführen und durch überprüfbare Abrechnungsunterlagen (Ausmaßaufstellungen, Abrechnungspläne, Regiebestätigungen etc.) nachzuweisen. Bei unvollständig vorgelegten und nicht prüfbaren Rechnungen zählt als Beginn des Anweisungszeitraumes das Eingangsdatum der letzten fehlenden Unterlage bzw. Ergänzung. Der AG ist berechtigt, die gelegten Rechnungen zu überprüfen und an Hand der Abrechnungsunterlagen nach den Ausmaßen auf Basis der vereinbarten Preise zu korrigieren. Der AN anerkennt die vorgenommenen Korrekturen, sofern er nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt der korrigierten Rechnungen gegen bezeichnete Korrekturen, kurz begründet, schriftlich Widerspruch erhebt.

Teilrechnungen:

Vom AN können Teilrechnungen, jeweils nach Leistung, in Abständen von nicht weniger als vier Wochen gelegt werden. Teilrechnungen sind im Leistungsumfang kumuliert, unter Abzug der bisher angewiesenen entsprechenden Teilbeträge zu legen, vom AG wird ein Deckungsrücklass von 10% einbehalten.

Schlussrechnung:

Die Schlussrechnung ist vom AN frühestens nach Übernahme der Leistungen (max. jedoch binnen 3 Wochen) vorzulegen und durch Abrechnungspläne, überprüfbare Massenaufstellungen und durch Beigabe aller bestätigten Ausmaßermittlungen und Regiebestätigungen zu belegen. Mit der Schlussrechnung ist der gesamte Leistungsumfang (incl. Regie, Nachträge, Zusätze etc.) abzurechnen. Erhaltene Zahlungen sind vom Schlussrechnungsbetrag in Abzug zu bringen. Der AG ist nicht verpflichtet Beträge zu bezahlen, die nach Legung der Schlussrechnung und deren Prüfung durch den AG vom AN gefordert werden. Sind bei Vorlage der Schlussrechnung allfällige Abzüge (für z.B. Schäden, Sicherstellungen, Leistungen Dritter o.ä.) noch nicht festgestellt, so wird bis zur endgültigen Feststellung dieser Abzüge ein entsprechender Betrag (außerhalb des Haftrücklasses) einbehalten und gesondert von der Schlussrechnung abgerechnet.

Skonto:

Die Berechtigung zum Skontoabzug besteht gesondert für jede einzelne skontofristgerechte Zahlung und ist unabhängig von der Leistung anderer Zahlungen innerhalb der Skontofrist. Bei Überweisungen genügt der Tag der Beauftragung der Überweisung zur Wahrung der Skontofrist. Der AG ist berechtigt, statt Barzahlung Scheckzahlung zu leisten. Bei Scheckzahlung genügt die rechtzeitige Absendung des Schecks innerhalb der Skontofrist; maßgeblich ist der Tag der Postaufgabe. Die

Skontofrist beginnt mit Einlangen der geprüften Rechnung beim AG. Es gelten keine Prüffristen als vereinbart.

Hafrücklass:

Von dem in der genehmigten Schlussrechnung ausgewiesenen Gesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer wird vom AG ein Hafrücklass von 5 % (fünf Prozent) auf die Dauer des Gewährleistungszeitraumes einbehalten (ab einer Hafrücklass-Summe von Euro 1.000, -). Grundsätzlich kann dieser einbehaltene Betrag zur Abdeckung aller sich aus dem eingegangenen Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüchen des AG (auch Rechtsfolgen) gegenüber dem AN herangezogen werden. Die Freigabe dieses Hafrücklasses erfolgt nach Ablauf der Haftzeit, mängelfreier Schlussfeststellung und abgeschlossener Klärung aller sonstigen ev. Forderungen, über Anforderung des AN. Gegen Vorlage einer entsprechenden Bankgarantie ohne Sperrklausel, deren Laufzeit um mindestens 3 Monate länger als die Gewährleistungsdauer ist, kann dieser Hafrücklass schon während der Gewährleistungsfrist zur Auszahlung gelangen.

Abrechnungen durch AG:

Der AN verpflichtet sich, die Schlussrechnung spätestens drei Wochen nach Übernahme der geleisteten Arbeiten dem AG vorzulegen. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, hat der AG das Recht, die geleisteten Arbeiten durch einen mit der Sachlage vertrauten und hierzu geeigneten Bevollmächtigten auf Kosten und Gefahr des AN abrechnen zu lassen. Die so erstellten Abrechnungen / Rechnungen sind für beide Teile verbindlich.

Abtretung von Forderungen:

Der AN kann Forderungen an den AG nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an andere abtreten, ein Rechtsanspruch zur Anerkennung von Zessionen besteht nicht.

Kostenersatz:

In allen Fällen, in welchen der AN verpflichtet ist, lt. diesem Vertrag Kosten zu übernehmen oder Leistungen und Handlungen auf seine Kosten zu vollbringen, ist der AG bei Nichterfüllung innerhalb der gesetzten Frist berechtigt, diese Leistungen oder Handlungen auf Gefahr und Rechnung des AN von Dritten durchführen zu lassen, ohne an die Preise des AN gebunden zu sein und diese Kosten von den Rechnungen des AN bzw. dem Hafrücklass in Abzug zu bringen.